

Datum: 18.10.2019

Antrag auf Satzungsänderung

Hinweis: die nachfolgend verwendeten Begriffe "Kandidat" und "Kandidaten" beziehen sich auf jedes gültige Geschlecht.

Der Ortsverband Treptow-Köpenick stellt folgenden Antrag:

Alt:

§ 11 - nicht vorhanden -

Neu:

§ 11 Erreichbarkeit von WahlkandidatenInnen

Bei der Wahl und/oder Nachwahl eines Gremiums der Partei Die PARTEI sind auch nicht persönlich anwesende Kandidaten zugelassen, solange diese digital zum Zeitpunkt der Wahl und/oder Nachwahl zeitnah erreichbar sind.

Digitale Erreichbarkeit bezieht sich in diesem Zusammenhang auf ein digitales, Internet-basiertes Kommunikationsmittel wie zum Beispiel Messenger oder Videokonferenzsysteme. Das genaue Kommunikationsmittel, insbesondere der zu verwendende Dienst, wird vor der Wahl und/oder Nachwahl vom Landesverband festgelegt und bekannt gegeben.

Zeitnahe Erreichbarkeit definiert sich durch ein vorher festgelegtes Zeitfenster in Minuten, innerhalb welcher der Kandidat zu antworten hat. Die genaue Länge des Zeitfensters wird vor der Wahl und/oder Nachwahl vom Landesverband festgelegt und bekannt gegeben.

Die Festlegung des Kommunikationsmittel und/oder des Zeitfensters kann auch in der Geschäftsordnung näher definiert werden.

Diese Kandidaten sind somit wählbar.

Datum: 18.10.2019

Antrag auf Satzungsänderung

Hinweis: die nachfolgend verwendeten Begriffe "Partei-Mitglied" und "Partei-Mitglieder" beziehen sich auf jedes gültige Geschlecht.

Der Ortsverband Treptow-Köpenick stellt folgenden Antrag:

Alt:

§ 12 - nicht vorhanden -

Neu:

§ 12 Erreichbarkeit von Partei-MitgliedernInnen bei einer Wahl

Bei der Wahl und/oder Nachwahl eines Gremiums der Partei Die PARTEI sind auch nicht persönlich anwesende Partei-Mitglieder zugelassen, solange diese digital zum Zeitpunkt der Wahl und/oder Nachwahl zeitnah erreichbar sind.

Digitale Erreichbarkeit bezieht sich in diesem Zusammenhang auf ein digitales, Internet-basiertes Kommunikationsmittel wie zum Beispiel Messenger, Konferenzsysteme oder Abstimmungssysteme. Das genaue Kommunikationsmittel, insbesondere der zu verwendende Dienst, wird vor der Wahl und/oder Nachwahl vom Landesverband festgelegt und bekannt gegeben.

Zeitnahe Erreichbarkeit definiert sich durch ein vorher festgelegtes Zeitfenster in Minuten, innerhalb welches das Partei-Mitglied zu antworten hat um zum Beispiel die Zustimmung, Ablehnung oder Stimmabgabe zu gewährleisten. Die genaue Länge des Zeitfensters wird vor der Wahl und/oder Nachwahl vom Landesverband festgelegt und bekannt gegeben.

Die Festlegung des Kommunikationsmittel und/oder des Zeitfensters kann auch in der Geschäftsordnung näher definiert werden.

Diese Partei-Mitglieder sind somit stimmberechtigt inklusive aller daraus resultierenden Pflichten und Rechte.